

M 16 K 08.50256



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5316173-438,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 16. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Köhler-Rott als
Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2008

am 18. Juli 2008

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Auf seinen Asylantrag stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 18. April 2000 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Mit Bescheid vom 8. November 2004 erfolgte ein Widerruf.

Am 15. April 2008 stellte der Kläger aufgrund der schlechten Sicherheitslage streitgegenständlichen Folgeantrag. Mit Bescheid vom 22. Mai 2008, per Einschreiben zur Post gegeben am 30. Mai 2008, lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie die Abänderung der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Am 16. Juni 2008 hat der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben. Er beantragt zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 22. Mai 2008 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1

AufenthG, hilfsweise dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat zur Sache mündlich verhandelt am 18. Juli 2008.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (sog. Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Das Wiederaufgreifen eines Verfahrens erfordert u.a., dass sich die der (Erst)entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Ausländers geändert hat (§51 Abs.1 Nr. 1 VwVfG), oder dass neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Ausländer günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder dass schließlich Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Insoweit ist allerdings zu beachten, dass im Folgeantragsverfahren Bundesamt und Gerichte nicht befugt sind, andere als vom Antragsteller selbst geltend gemachte Gründe für ein Wiederaufgreifen zu prüfen

(BVerwG vom 21.4.1982, Buchholz 316 § 51 VwVfG Nr. 11; vom 30.8.1988, NVwZ 1989, S. 161; OVG Bremen vom 7.12.1988, 2 BA 30/86; OVG Münster vom 11.4.1991, 20 A 10325/89; VGH Baden-Württemberg vom 2.8.1990, A 12 S 1080/88). Der Antrag ist nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Ferner muss der Antrag nach § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten ab dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

1. Ungeachtet dessen, dass sich der Kläger schon nicht substantiiert auf eine Änderung der Sachlage berufen hat, ist die Beklagte nicht verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (vom 19.8.2007, BGBl I S. 1970) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die dem Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach Überzeugung des Gerichts besteht infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Änderung der Verhältnisse weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in absehbarer Zukunft mangels abschiebungsschutzrelevanter Rückkehrgefährdung ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens eines

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Auch soweit diese Vorschrift die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht aus. Dies hat das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid, auf den verwiesen wird (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), eingehend dargelegt.

2. Der Kläger kann auch nicht verlangen, dass in seinem Fall Abschiebungsverbote i.S.v. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festgestellt werden. Vorliegend kommt allein in Betracht § 60 Abs. 7 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Nach der geltenden Erlasslage ist die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger derzeit ausgesetzt, wobei nicht ersichtlich ist, dass dieser alsbald aufgehoben würde. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt. Damit liegt eine Erlasslage i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 3, § 60 a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. Der Kläger bedarf somit nicht zusätzlich des Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. z.B. BayVGh vom 9. November 2007, Az. 15 ZB 04.30650). Er ist deswegen nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der ihm infolge der Erlasslage zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft entfallen, könnte er unter Berufung auf eine - dann noch bestehende - extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 (BVerwG 10 C 42.07 u.a. - Pressemitteilung vom selben Tage). Zum einen sind - wie bereits dargelegt - nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Weshalb auch bei Vorliegen eines Abschiebsstopp-Erlasses nicht von der Prüfung abgesehen werden dürfe, ob sich allgemeine Gefahren im Herkunftsland zu einer ernsthaften individuellen Bedrohung verdichten haben, lässt sich der Pressemitteilung nicht entnehmen und ist angesichts des klaren Gesetzeswortlauts nicht zu erklären. Zum anderen fehlt seitens des Klägers jeglicher Vortrag, weshalb eine individuelle Bedrohung vorliegen sollte.

3. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.